



Einladung zur 1. Einwohnergemeindeversammlung 2022

Dienstag, 29. März 2022, 20.00 Uhr im Gemeindesaal

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung, Tonaufnahme der Einwohnergemeindeversammlung
3. Genehmigung, Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2021
4. Sondervorlage Erschliessung Neuerstellung Ebnetweg
5. Anpassung Parkplatzreglement
6. Anpassung Gemeinderatsverordnung
7. Verschiedenes

Im Namen des Gemeinderates:

die Präsidentin der Verwalter

Verena Heid Martin Rychener

Die Detailunterlagen können im Internet unter www.titterten.ch eingesehen oder ausgedruckt werden. Sie können auch während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung oder eine Stunde vor Versammlungsbeginn in der Mehrzweckhalle bezogen werden.

2. Genehmigung, Tonaufnahme der Einwohnergemeindeversammlung

Damit das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung einfacher verfasst und entlastet werden kann, unterbreitet der Gemeinderat den Vorschlag die Einwohnergemeindeversammlung auf Tonband aufzunehmen.

Gemäss § 53 Abs. 3 des Gemeindegesetzes benötigt eine Tonaufnahme die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung.

Die Tonaufnahmen werden ausschliesslich zur Verfassung des ausführlichen Protokolls verwendet und nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Aufnahme der Versammlung auf Tonband für die Verfassung des ausführlichen Protokolls zuzustimmen.

3. Genehmigung, Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2021

Gestützt auf § 5 Absatz 3 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Titterten beantragt der Gemeinderat der Versammlung nur die Beschlüsse der 1. Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2021 vorzulesen.

Die Beschlüsse der 1. Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2021 lauten wie folgt:

- ://: Die Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.
- ://: Die Aufnahme der Einwohnergemeindeversammlung auf Tonband wird einstimmig genehmigt.
- ://: Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.
- ://: Die Gebühren und Steuersätze sowie das Budget 2022 werden einstimmig genehmigt.
- ://: Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.
- ://: Der Antrag zum Kauf der Immobilie Botte-Huus wird mit 22 zu 9 Stimmen abgelehnt.
- ://: Das Geschäft Erheblichkeit Neuregelung Mobilfunkantennen 5G wurde Aufgrund von Nichteintreten zurückgestellt
- ://: Die Änderung des Fussweg Liedertwilerstrasse Strassennetzplanes wird einstimmig genehmigt.
- ://: Keine Beschlussfassung.

Das Beschlussprotokoll kann im Internet unter www.titterten.ch eingesehen oder ausgedruckt werden. Das detaillierte Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung oder eine Stunde vor Versammlungsbeginn in der Mehrzweckhalle eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das ausführliche Protokoll der 2. Einwohnergemeindeversammlung 2022 vom 16. Dezember 2022 zu genehmigen.

4. Sondervorlage Erschliessung Neuanlage Ebnetweg

Die Detailunterlagen können im Internet unter www.titterten.ch eingesehen oder ausgedruckt werden. Sie können auch während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung oder eine Stunde vor Versammlungsbeginn in der Mehrzweckhalle bezogen werden.

Ausgangslage

Im Gebiet Ebnet ist noch keine Strasse vorhanden. Zudem sind keine Trinkwasserleitungen und nur teilweise Abwasserleitungen vorhanden. Das grösstenteils noch unbebaute Bauland wird landwirtschaftlich genutzt.

Projektumfang

Die geplante Strasse soll das anliegende Bauland erschliessen und eine Verbindung von der Hauptstrasse zur Bielgasse bilden. Bei der Linienführung wurde auf die Lage der Einmündungen, die bestehenden Stützmauern und vor allem auch auf die heutige Parzellierung Rücksicht genommen. Dadurch ist eine durch Bögen geprägte Linienführung entstanden.

Da zukünftig grosse Fahrzeuge über den Ebnetweg in das Wohnquartier entlang der Bielgasse gelangen, sind die Einmündungen entsprechend grosszügig ausgebildet. Vor allem die Einmündung in die Bielgasse weist durch die geringe Strassenbreite der Bielgasse eine grosse Fläche auf.

Die Beleuchtung wird durch die Elektra Baselland geplant und entspricht einer üblichen Beleuchtung für kommunale Erschliessungen. Die Strassenentwässerung erfolgt mittels Strassenwassersammler welche an die neue Regenwasserleitung angeschlossen werden.

Da es sich bei der Erschliessung um eine Neuanlage handelt, besteht eine Beitragspflicht gemäss Strassenreglement. Die Baukosten teilen sich auf unter Gemeinde (20%) und den anliegenden Parzelleneigentümern (80%).

Das mit dem Ebnetweg erschlossene Bauland liegt gemäss GEP im Gebiet, welches mit einem „Trennsystem mit Retentionsmassnahmen“ zu entwässern ist. Dazu sind von der Gemeinde ein Regenwasser- sowie ein Schmutzwasserkanal zu erstellen und an die bestehenden Leitungen anzuschliessen. Die neuen Leitungen werden von der Hauptstrasse her soweit in Richtung Bielgasse geplant, dass sämtliche Baulandparzellen direkt anschliessen können.

Damit das Gebiet Ebnet mit Trinkwasser erschlossen ist, wird eine neue Verbindungsleitung zwischen Hauptstrasse und Bielgasse geplant.

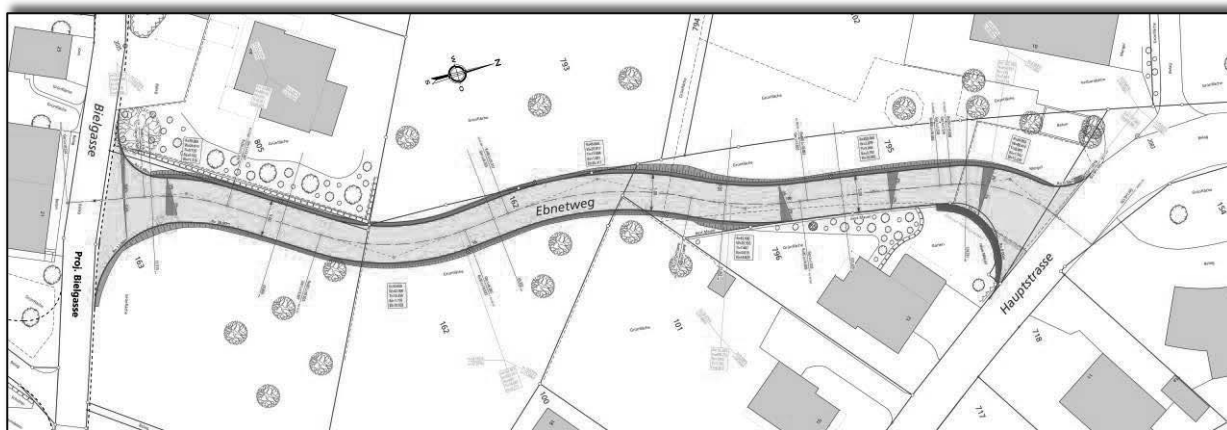
Budget / Kostenvoranschlag

Die Kosten für den **Strassenbau** werden auf insgesamt **CHF 515'000.--** geschätzt.

Für die Massnahmen an der **Kanalisation** wurden Kosten von **CHF 230'000.--** abgeschätzt.

Die Aufwendungen für die Massnahmen hinsichtlich der Neuerstellung der **Wasserversorgungsleitung** liegen bei **CHF 105'000.--**

Total Erschliessung Ebnetweg CHF 850'000.--



Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung: das vorliegende Projekt Sondervorlage
Neuerstellung Ebnetweg mit folgenden Kosten:

- Strassenbau: CHF 515'000.--
- Kanalisation: CHF 230'000.--
- Wasserversorgungsleitung: CHF 105'000.--
- Insgesamt: CHF 850'000.--
- zu bewilligen:

5. Genehmigung Parkplatzreglement

Das Parkplatzreglement wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Bisher

Parkplatzreglement

vom 8. Dezember 1995
Gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 26. Mai 1970, auf die §§ 4 und 14 (in Verbindung mit § 79 Absatz 3) des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 und die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr beschließt die Einwohnergemeindeversammlung Titterten folgendes Reglement:

Neu

Parkplatzreglement

vom 8. Dezember 1995
Gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 26. Mai 1970 sowie auf § 106 und § 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 08. Januar 1998 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Titterten folgendes Reglement:

<p>A. Ersatzabgabe für Parkplätze</p> <p>§ 1 Grundsatz ¹ Wenn Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden können, hat der Bauherr für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten. ² Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkieranlagen.</p>	<p>A. Ersatzabgabe für Parkplätze</p> <p>§ 1 Grundsatz ¹ Können die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde. ² Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkieranlagen. ³ Der Geltungsbereich für die Ersatzabgabe der fehlenden Pflichtparkplätze umfasst das gesamte Siedlungsgebiet.</p>
<p>§ 2 Ersatzabgabe ¹ Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl ersatzpflichtiger Parkplätze gilt § 7 Abs. 1 des Dekrets zum Baugesetz vom 15. Juni 1967. ² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 10'000. - pro Parkplatz (Indexstand 1.1.1995)</p>	<p>§ 2 Ersatzabgabe ¹ Die Baubewilligungsbehörde bestimmt in der Baubewilligung den Normalbedarf, eine allfällige Reduktion sowie die entsprechende Ersatzabgabe. ² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 10'000. - pro Parkplatz</p>
<p>§ 3 Fälligkeit Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung zu bezahlen.</p>	<p>§ 3 Fälligkeit ¹ Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.</p>
<p>§ 4 Verwendung Die Gemeinde hat die Ersatzabgabe für die Erstellung und den Unterhalt von Parkplätzen oder öffentlichen Parkieranlagen zu verwenden.</p>	<p>§ 4 Verwendung Ihr Ertrag ist zweckgebunden zu verwenden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p>
<p>§ 5 Vorkaufsrecht Verkauft die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.</p>	<p>§ 5 Vorkaufsrecht Verkauft die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.</p>

<p>§ 6 Rückerstattung</p> <p>¹ Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe besteht,</p> <p>a) wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist.</p> <p>b) wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Anzahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder auf nichtöffentlichem Areal erwirbt.</p> <p>c) wenn ein Gebäude durch Elementarschaden oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.</p> <p>d) wenn infolge Abbruch oder Zwecksänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze erforderlich sind.</p> <p>² Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet. Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.</p>	<p>§ 6 Rückerstattung</p> <p>¹ Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe besteht nur innert 5 Jahren,</p> <p>a) wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist.</p> <p>b) wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Anzahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder auf nichtöffentlichem Areal erwirbt.</p> <p>c) wenn ein Gebäude durch Elementarschaden oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.</p> <p>d) wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze erforderlich sind.</p> <p>² Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet. Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.</p>
<p>B. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund</p> <p>§ 7 Grundsatz</p> <p>¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge der Kategorien A - G regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.</p> <p>² Es dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die gemäss Strassenverkehrsgesetz eingelöst sind.</p>	<p>B. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund</p> <p>§ 7 Grundsatz</p> <p>¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge der Kategorien A - G regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen. Regelmässig bedeutet, wenn dasselbe Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nachts abgestellt wird.</p> <p>² Es dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die gemäss Strassenverkehrsgesetz eingelöst sind und ein Nummernschild tragen.</p>

<p>§ 8 Bewilligungen Die Bewilligung ist mit dem Erlaß dieses Reglementes allen Fahrzeugbesitzern zu erteilen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung im Sinne von § 7 angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.</p>	<p>§ 8 Bewilligungen ¹ Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieses Reglements allen Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzern zu erteilen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung im Sinne von § 7 angewiesen sind. ² Als Besitzerin oder Besitzer gelten die Halterin oder der Halter oder gegebenenfalls die- oder derjenige, der oder dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird. ³ Auf Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer, die sich nachweisbar in der Woche höchstens 2 Tage in Titterten aufhalten, sowie auf Monteure, Gelegenheitsarbeiter oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage dauernden Wohnsitz in Titterten haben, werden die Reglements Bestimmungen nicht angewendet. ⁴ Die Bewilligungen werden vom Gemeinderat schriftlich erteilt. Es wird eine Parkkarte abgegeben. ⁵ Die Bewilligung gilt nur für das jeweils bezeichnete Fahrzeug und ist nicht übertragbar.</p>
<p>§ 9 Anspruch ¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften - ohne jegliche Haftung der Gemeinde - zu parkieren. ² Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen ist auch von Motorfahrzeugbesitzern Folge zu leisten, welchen die Bewilligung zum Dauerparkieren erteilt worden ist.</p>	<p>§ 9 Anspruch ¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften – ohne jegliche Haftung der Gemeinde – zu parkieren. ² Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen ist auch von Motorfahrzeugbesitzern Folge zu leisten, welchen die Bewilligung zum Dauerparkieren erteilt worden ist. ³ Der Gemeinderat kann bestimmte Parkplätze zuweisen und Ausnahmen von der Benützung bestimmen.</p>
<p>§ 10 Gebühren ¹ Die Gebühren werden in einer Tarifordnung, die durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt wird, geregelt. ² Die Gebühren werden für sechs Monate zum Voraus erhoben. ³ Ist ein Fahrzeug nachweislich während längerer Zeit nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits bezahlte Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.</p>	<p>§ 10 Gebühren ¹ Die Gebühren werden in der Gebührenordnung, die durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt wird geregelt. ² Die Gebühren für die Dauer von 6 Monaten sind im Voraus zu bezahlen. ³ Ist ein Fahrzeug nachweislich während längerer Zeit nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits bezahlte Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt. ⁴ Bei mehreren Fahrzeugen des gleichen Halters, wird die Gebühr bei jedem zusätzlichen Fahrzeug um 50% erhöht.</p>
<p>§ 11 Meldung Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.</p>	<p>§ 11 Meldung Wer gemäss diesem Reglement gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.</p>

<p>§ 12 Kontrollmarken Bewilligungspflichtige Fahrzeugbesitzer haben die Kontrollmarke an ihrem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.</p>	<p>§ 12 Parkkarten ¹ Bewilligungspflichtige Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer haben die Parkkarte an ihrem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. ² Die Parkkarten sind mit der Nummer des Kontrollschildes versehen.</p>
<p>§ 13 Ausnahmen ¹ Wer gemäss § 1 bis 6 dieses Reglementes Ersatzbeiträge für Parkplätze bezahlt hat, braucht für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund keine Bewilligung. ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>§ 13 Ausnahmen ¹ Wer gemäss § 1 bis 6 dieses Reglements Ersatzbeiträge für Parkplätze bezahlt hat, zahlt für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund keine Gebühren. Das Fahrzeug erhält die Parkkarte kostenlos. ² Die Gebührenbefreiung ist im Maximum für die gleiche Anzahl Fahrzeuge gültig wie Ersatzbeiträge bezahlt wurden. ³ Die Bewilligung zum Dauerparkieren muss in jedem Fall eingeholt werden. ⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.</p>
<p>§ 14 Strafbestimmungen Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflichtig betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis Fr. 100.- belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 14a Strafbestimmungen ¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügend nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 belegt. ² Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.</p> <p>§ 14b Rechtsmittelbelehrung ¹ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden; dieser entscheidet unter sinngemässer Anwendung der Art. 354 ff. StPO[21], ob er: a. am Strafbefehl festhält und die Akten an das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium überweist; b. das Verfahren einstellt; c. einen neuen Strafbefehl erlässt. ² Das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium entscheidet als erstinstanzliches Gericht im Sinne von Art. 355 ff. StPO. ³ Berufungsgericht gegen den Entscheid des Strafgerichtspräsidiums oder Jugendgerichtspräsidiums ist die Dreierkammer des Kantonsgerichts (Abteilung Strafrecht), wobei die Art. 398 ff. StPO sinngemäss anwendbar sind.</p>

<p>§ 15 Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat erläßt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>	<p>§ 15 Kontrollen ¹ Die Gemeinde führt Kontrollen durch. Die Kontrollen finden unregelmässig statt. Die Kontrollen werden durch eine vom Gemeinderat beauftragte Person vorgenommen. ² Motorfahrzeughalterinnen und Motorfahrzeughalter, deren Fahrzeuge ohne Parkkarte angetroffen wird, werden beim ersten Mal mittels Zettel unter dem Scheibenwischer ersucht, bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch für einen Dauerparkplatz auf öffentlichem Grund einzureichen. Zusätzlich wird auf die Bestimmungen des Parkplatzreglements hingewiesen. ³ Ab der zweiten und jeder weiteren Kontrolle erfolgt eine Verzeigung durch den Gemeinderat.</p>
<p>§ 16 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 1995 genehm</p> <p>4425 Titterten, 8. Dezember 1995 Gemeinderat Titterten</p> <p>Sig. H. Schweizer Gemeindepräsident Sig. H.P. Aebischer Gemeindeverwalter</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft mit Beschluß Nr.456 vom 05.März 1996 genehmigt</p>	<p>§ 16 Schlussbestimmungen ¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. ² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 01. Januar 2022 in Kraft. ³ Die §§ 1-6 dieses Reglements treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. ⁴ Die §§ 7-17 dieses Reglements treten mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.</p>
	<p>§ 17 Inkrafttreten Durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 29.03.2022 genehmigt.</p> <p>Die §§ 1-6 dieses Reglements treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft vom In Kraft.</p> <p>Die §§ 7-17 wurden von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am genehmigt.</p>

Antrag des Gemeinderates:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Parkplatzreglement zu genehmigen

6. Genehmigung Gemeindeordnung

An der Einwohnergemeindeversammlung vom Dezember 2018 stellte Verena Heid folgenden Antrag:

Die Gemeindeordnung vom 23.09.2009 ist inzwischen in die Jahre gekommen und sollte überarbeitet werden.

Ich stelle folgenden Antrag:

§03 Wahlorgane Absatz 4

Das Mitglied der Sozialhilfebehörde muss an der Urne gewählt werden.

Aus Sicht des Gemeinderates musste die ganze Gemeindeordnung überarbeitet werden.

Geändert wurde:

- Diverse Bezeichnungen mit neuem Namen
- Reduktion der Mitglieder im Wahlbüro (Auf Antrag Wahlbüro) §02 1e
- Wahlorgan für Mitglied in die regionale Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental ist eine Urnenwahl (Antrag Verena Heid) §03 1d
- Unter §03 4 werden die auswärtigen Kommissionen, Zweckverbände usw. nicht mehr einzeln aufgezählt sondern zusammengefasst.

Die Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum und tritt auf die nächste Legislatur ab 01. Juli 2024 in Kraft.

Bisher	Neu
<p>Gültig ab 1. Januar 2010</p> <p>Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Titterten</p> <p>vom 01. Januar 2010</p> <p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Titterten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:</p>	<p>Gültig ab 1. Januar 2010</p> <p>Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Titterten</p> <p>vom 01. Januar 2010</p> <p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Titterten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:</p>
<p>A. Organisation</p> <p>§ 01 Organisationstyp</p> <p>Die Einwohnergemeinde Titterten hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>	<p>A. Organisation</p> <p>§ 01 Organisationstyp</p> <p>Die Einwohnergemeinde Titterten hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>

<p>§ 02 Behördenorganisation</p> <p>¹Es bestehen folgende Behörden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern, Schulrat Arboldswil/Titterten, gemäss Schulratsvertrag Arboldswil/Titterten, Sozialhilfebehörde Reigoldswil u.U. gemäss Vertrag, Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus vier Mitgliedern, Wahlbüro, bestehend aus sieben Mitgliedern, Regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler gemäss Vertrag. <p>²Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Feuerwehrkommission gemäss Feuerwehrvereinbarung mit der Gemeinde Arboldswil. 	<p>§ 02 Behördenorganisation</p> <p>¹Es bestehen folgende Behörden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern, Schulrat Arboldswil/Titterten, gemäss Schulratsvertrag Arboldswil/Titterten, Regionale Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental gemäss Vertrag, Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus vier Mitgliedern, Wahlbüro, bestehend aus fünf Mitgliedern, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde & Berufsbeistandschaft (KESB & BB) Frenkentaler gemäss Vertrag. <p>²Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Feuerwehrkommission gemäss Feuerwehrvertrag mit der Gemeinde Arboldswil
<p>B. Wahl der Behörden</p> <p>§ 03 Wahlorgane</p> <p>¹An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Gemeinderat, der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, zwei Mitglieder des Schulrates der Kreisschule Arboldswil/Titterten, <p>²Durch die Einwohnergemeindeversammlung werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, das Wahlbüro. <p>³Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Mitglied in die Feuerwehrkommission Arboldswil/Titterten 1 Mitglied in die Zivilschutzkommission Wildenstein 1 Mitglied in die Aufsichtskommission der Spitex hinteres Frenkental 1 Mitglied als Delegierter in den Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler 1 Mitglied in die Regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler 	<p>B. Wahl der Behörden</p> <p>§ 03 Wahlorgane</p> <p>¹An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Gemeinderat, der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, zwei Mitglieder des Schulrates der Kreisschule Arboldswil/Titterten ein Mitglied in die Regionale Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental <p>²Durch die Einwohnergemeindeversammlung werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, das Wahlbüro. <p>³Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Mitglied in die Feuerwehrkommission Arboldswil/Titterten 1 Mitglied in die Zivilschutzkommission ARGUS 1 Mitglied in die Aufsichtskommission der Spitex Regio Liestal 1 Mitglied als Delegierter in den Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Frenkentaler 1 Mitglied in den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung der Versorgungsregion Waldenburgertal plus

<p>⁴Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Mitglied in die Regionale Sozialhilfebehörde Reigoldswil u.U. 1 Mitglied in den Vorstand des gemeinnützigen Vereins Reigoldswil u.U. Die Vertreter und Vertreterinnen in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen, Zweckverbände etc. Das Personal der Einwohnergemeinde Titterten. <p>⁵In gemeinsamer Sitzung mit dem Gemeinderat Arboldswil werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Mitglied des Schulrates der Kreisschule Arboldswil/Titterten <p>⁶Durch den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten wird aus seiner Mitte gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule Reigoldswil 1 Mitglied in den Schulrat der Kreisschule für Spezielle Förderung 	<p>⁴Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Vertreter und Vertreterinnen in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen, Zweckverbände etc. Das Personal der Einwohnergemeinde Titterten. Spruchkörpermitglied (KESB & BB Frenkentaler) <p>⁵Durch den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten wird aus seiner Mitte gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule Reigoldswil 1 Mitglied in den Schulrat der Kreisschule für Spezielle Förderung 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung der Musikschule gem. Turnus
<p>§ 04 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>Alle Urnenwahlen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis c erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren.</p>	<p>§ 04 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>Alle Urnenwahlen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis c erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren.</p>
<p>§ 05 Stille Wahl</p> <p>Die Stille Wahl ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 05 Stille Wahl</p> <p>Die Stille Wahl ist nicht zulässig.</p>
<p>§ 07 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <ol style="list-style-type: none"> neue Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 15'000.-- für Einzelausgaben, - Fr. 50'000.-- als gesamthafter jährlicher Höchstbetrag. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken: <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: <ul style="list-style-type: none"> -Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag. 	<p>§ 07 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <ol style="list-style-type: none"> neue Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 15'000.-- für Einzelausgaben, - Fr. 50'000.-- als gesamthafter jährlicher Höchstbetrag. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken: <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: <ul style="list-style-type: none"> -Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

<p>D. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 08 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Titterten vom 11. November 2008, gültig ab 1. Juli 2009, wird aufgehoben.</p>	<p>D. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 08 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Titterten vom 23. September 2009, gültig ab 01. Januar 2010, wird aufgehoben.</p>
<p>§ 09 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>Durch den Gemeinderat mit Geschäft Nr. 239/2009 vom 23. Juli 2009 genehmigt.</p>	<p>§ 09 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Juli 2024 in Kraft.</p> <p>Durch den Gemeinderat mit Geschäft Nr. 167/2021 vom 30.07.21 genehmigt.</p>

Antrag des Gemeinderates:
Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Gemeindeordnung zu genehmigen.

7. Verschiedenes



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Die Gemeinde Titterten BL sucht per 1. Juni 2022 oder nach Vereinbarung eine kompetente und motivierte Persönlichkeit als

Verwaltungsangestellte(n) 50-70%

Titterten ist ein ländliches Dorf im Baselbiet, herrlich gelegen zwischen den beiden Frenkentalern mitten in der Natur. In unserem Dorf leben 430 Einwohnerinnen und Einwohner.

Ihre Aufgabenbereiche beinhalten

- Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, Mithilfe bei der Budgeterstellung und beim Jahresabschluss
- Führen der Einwohnerkontrolle, Vorbereiten von Wahlen und Abstimmungen
- Schalter- und Telefondienst und allgemeine Verwaltungsaufgaben
- Katasterführung
- Erstellen von Kinder- und Jugendzahnpflegeabrechnungen
- Mithilfe bei der Vorbereitung von Gemeinderatsgeschäften
- Stellvertretung des Gemeindeverwalters

Ihr Profil

- Abgeschlossene kaufmännische Lehre
- Erfahrung im Gemeindewesen zwingend
- Sehr gute Anwenderkenntnisse der MS-Office Produkte
- Freundlich und kundenorientiert
- Belastbar, loyal, kontaktfreudig, flexibel und teamorientiert

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgabe in einem kleinen, motivierten Team, mit viel Kontakt zu den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie zeitgemässe Anstellungsbedingungen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis **spätestens 28. März 2022** elektronisch an verena.heid@titterten.ch oder per Post an die **Gemeindepräsidentin Verena Heid, Hauptstrasse 42, 4425 Titterten**.
Ergänzende Auskünfte erhalten Sie von Gemeindeverwalter Martin Rychener, Telefon 061 943 13 13.